



JSD/P211090

Erläuterungen zur Änderung der Verordnung über das kantonale Ordnungsbussenverfahren (Kantonale Ordnungsbussenverordnung, KOBV)

1. Ausgangslage

Der Grosse Rat hat am 23. Juni 2021 beschlossen, das Bettelverbot in Basel gemäss Vorschlag des Regierungsrats auszuweiten und § 9 des Übertretungsstrafgesetzes (ÜStG) vom 13. Februar 2019 entsprechend zu ändern. Die Änderung des ÜStG führt zu einer Anpassung der kantonalen Ordnungsbussenverordnung (KOBV) inkl. Ordnungsbussenliste.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Änderungen

2.1 Verordnung über das kantonale Ordnungsbussenverfahren (Kantonale Ordnungsbussenverordnung, KOBV)

2.1.1 § 2 Zuständige Polizeiorgane

§ 2 Zuständige Polizeiorgane

¹ Ordnungsbussen nach den Ziffern 02.1., 02.2., 02.4., 05.1. – 05.4. und 09.1. der Ordnungsbussenliste können auch von Angehörigen der Kantonspolizei in zivil erhoben werden.

Nach dem Grundsatz von § 23 Absatz 1 ÜStG werden Ordnungsbussen durch uniformierte Angehörige der Kantonspolizei erhoben. Der Regierungsrat kann für bestimmte Übertretungstatbestände Ausnahmen vom Erfordernis der Dienstuniform bestimmen sowie Angehörige von weiteren in einem Gesetz ausdrücklich bezeichneten Organen mit polizeilichen Kompetenzen zur Ordnungsbussenerhebung ermächtigen.

Da sich verdächtige Personen nicht selten bereits beim Anrücken uniformierter Polizistinnen und Polizisten im Vorfeld einer Kontrolle durch Flucht entziehen, können alle Verstösse gegen das Bettelverbot gemäss § 9 Abs. 2 ÜStG zwecks dessen wirksamer Durchsetzung auch von Angehörigen der Kantonspolizei in zivil erhoben werden. Die neuen Ordnungsbussentatbestände tragen die Ziffern 05.2. – 05.04.

2.1.2 Anhang (Kantonale Ordnungsbussenliste)

Die Ordnungsbussenliste enthält diejenigen Übertretungen des kantonalen Rechts, die in einem vereinfachten Verfahren mit Ordnungsbussen geahndet werden mit den entsprechenden Bussenbeträgen. Verstösse gegen das Bettelverbot gemäss § 9 Abs. 2 ÜStG werden im Ordnungsbussenverfahren geahndet. Die Höhe der Ordnungsbussen gemäss dem Grundtatbestand (§ 9 Abs. 2 ÜStG) in der neuen Ordnungsbussenziffern 05.2. und dem verbotenen Betteln an neuralgischen und besonders sensiblen Örtlichkeiten (§ 9 Abs. 2 lit. b-g) in der neuen Ziffer 05.4. betragen 50 Franken. Das verbotene Betteln in aufdringlicher oder aggressiver Art und Weise

(§ 9 Abs. 2 lit. a) wird wegen des grösseren Unrechtsgehalts und in Analogie zu Bussen wegen ungebührlichen Verhaltens (§ 3 ÜstG) in der neuen Ordnungsbussenziffer 05.03. mit 100 Franken geahndet.